



Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

6181/24
ADD 1

FIN 120
PE-L 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

- *Annahme*
- *Billigung eines Schreibens*

ANLAGE 1: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)	2
ANLAGE 2: Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA).....	5
ANLAGE 3: Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA).....	8
ANLAGE 4: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)	11
ANLAGE 5: Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)	13
ANLAGE 6: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA).....	16

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2022 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
EXEKUTIVAGENTUR FÜR KLIMA, INFRASTRUKTUR UND UMWELT (CINEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Risiken, die sich durch die Teilnahme der Exekutivagentur an der Einführung von SUMMA, einem neuen Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystems, als Pilotprojekt für die Entwicklung eines entsprechenden Systems für die Kommission stellen. Der Rat ersucht die Exekutivagentur daher, sich zwecks Unterstützung an die Kommission zu wenden, damit die Schwachstellen des Systems durch die dringend notwendigen, geeigneten Lösungen behoben werden können, wie vom Rechnungshof und der Exekutivagentur selbst gefordert.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Bildung und Kultur (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2022 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist besorgt über die Bemerkung des Rechnungshofs, dass trotz der Bemerkung des Rechnungshofs vom Vorjahr nach wie vor umfangreiche operative Mittel unter einem Titel übertragen wurden – 61,8 % der Mittel unter einem Titel im Jahr 2022 bzw. 54,3 % im Jahr 2021. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Probleme im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsplanung und ihrem Haushaltsvollzug zu mindern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2022 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
EXEKUTIVAGENTUR FÜR DEN INNOVATIONSRAT UND FÜR KMU (EISMEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs zu Schwachstellen bei der internen Kontrolle, insbesondere einen Fall, in dem die Exekutivagentur durch die Ausführung von Zahlungen im Einklang mit den vertraglichen Anforderungen gegen die Haushaltsordnung verstoßen hat. Der Rat ersucht die Exekutivagentur daher, durch die Verbesserung der Verfahren zur internen Kontrolle Abhilfe zu schaffen, um ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2022 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2022 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN EXEKUTIVAGENTUR FÜR GESUNDHEIT UND DIGITALES
(HaDEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs zu Schwachstellen bei Vergabeverfahren von geringem Wert und ersucht die Exekutivagentur, Abhilfe zu schaffen, unter anderem durch das neue spezielle IT-Tool für die Verwaltung von Vergabeverfahren, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2022 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.